

MELDUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES ARBEITSAUSFALLS

Art. 45 AVIG; Art. 69, 119 AVIV

FORM UND INHALT DER MELDUNG

- G1** Der Arbeitgeber muss den wetterbedingten Arbeitsausfall für jede Baustelle monatlich mit dem Formular 716.500 «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» bei der kantonalen Amtsstelle anmelden.

Hat der Arbeitgeber den wetterbedingten Arbeitsausfall in Briefform oder per E-Mail gemeldet, gilt die Meldefrist als gewahrt. Die kantonale Amtsstelle hat ihn aber unter Fristansetzung und unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen aufzufordern, das vorgeschriebene Formular nachzureichen.

- G2** Zuständig für die Behandlung der Meldung ist bei Baustellen in der Schweiz die kantonale Amtsstelle des Kantons, in dem sich die Baustelle befindet. Bei Baustellen im grenznahen Ausland ist jene kantonale Amtsstelle am Ort des Betriebes massgebend.

- G3** Damit die kantonale Amtsstelle die von ihr zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen beurteilen kann, hat der Arbeitgeber alle im Voranmeldeformular gestellten Fragen zu beantworten (Art. 28 ATSG).

Bei unvollständigen Angaben oder Unterlagen setzt die kantonale Amtsstelle dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Ergänzung und macht auf die Rechtsfolgen aufmerksam. Dabei muss sie dem Arbeitgeber mitteilen, welche Angaben und Unterlagen beizubringen sind. Kommt der Arbeitgeber seinen Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so hat die kantonale Amtsstelle auf Grund der Akten zu verfügen oder wenn aufgrund der fehlenden Angaben oder Unterlagen ein Entscheid nicht möglich ist, Nichteintreten zu beschliessen (Art. 40 und 43 ATSG).

MELDEFRIST

- G4** Den wetterbedingten Arbeitsausfall in einem Monat muss der Arbeitgeber für jede Baustelle der zuständigen kantonalen Amtsstelle spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats melden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Meldung am 5. Tag des Folgemonats der Post übergeben worden ist (Art. 29 ATSG).

Ist der 5. Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so gilt die Meldefrist als gewahrt, wenn die Meldung am nächstfolgenden Werktag der Post übergeben wird.

- G5** Bei der Meldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Verwirkungsfristen können nur dann wiederhergestellt werden, wenn der Arbeitgeber durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen dann der Fall sein, wenn eine plötzliche schwere Erkrankung oder eine unfallbedingte Handlungsunfähigkeit der einzigen handlungsbevollmächtigten Person eine rechtzeitige Meldung verunmöglicht hat. Aus der Rechtsunkenntnis kann jedoch niemand Vorteile ableiten. Das Begehren um Wiederherstellung ist binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses mit entsprechender Begründung und Beweismitteln zu stellen und gleichzeitig die Voranmeldung nachzuholen (Art. 41 ATSG). ↓

- G6** Hat der Arbeitgeber den wetterbedingten Arbeitsausfall ohne entschuldbaren Grund verspätet gemeldet, so wird der Beginn des Anspruchs um die Dauer der Verspätung verschoben.

⇒ Beispiel 1

Der erste wetterbedingte Ausfalltag fällt auf den 15. Tag eines Monats. Die Meldung über den wetterbedingten Arbeitsausfall wird durch den Arbeitgeber erst am 11. anstatt spätestens am 5. Tag des Folgemonats der Post übergeben.

Da die Meldung 6 Tage zu spät erfolgt ist, verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um 6 Tage, d. h. vom 15. auf den 21. Tag des betreffenden Monats.

⇒ Beispiel 2

Der erste wetterbedingte Ausfalltag fällt auf den 27. Tag eines Monats. Die Meldung über den wetterbedingten Arbeitsausfall wird durch den Arbeitgeber erst am 11. Tag des Folgemonats der Post übergeben.

Da die Meldung 6 Tage zu spät erfolgt ist, verschiebt sich der Beginn des Anspruchs ab dem 27. des Monats um 6 Tage mit der Folge, dass für den betreffenden Monat kein Anspruch auf SWE mehr besteht.

ENTSCHEID DER KANTONALEN AMTSSTELLE

- G7** Die kantonale Amtsstelle prüft, ob
- der Betrieb einem Erwerbszweig angehört, für den SWE ausgerichtet werden kann (Art. 42 Abs. 1 Bst. b AVIG und Art. 65 AVIV),
 - der Arbeitsausfall ausschliesslich und unmittelbar durch das Wetter verursacht worden ist (Art. 43 Abs. 1 und Art. 43a AVIG, Bst. a AVIG),
 - die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann (Art. 43 Abs. 1 Bst. b AVIG),
 - der Arbeitsausfall ordnungsgemäss und rechtzeitig gemeldet worden ist (Art. 43 Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 69 AVIV), und
 - es sich nicht um saisonale Ausfälle der Landwirtschaft handelt (Art. 43a Bst. b AVIG).
- G8** Die kantonale Amtsstelle prüft aufgrund eines meteorologischen Kalenders oder anderer geeigneter Unterlagen, ob davon ausgegangen werden kann, dass an den gemeldeten Ausfalltagen tatsächlich aufgrund des Wetters nicht gearbeitet werden konnte.
- G9** Art. 45 Abs. 4 AVIG weist die KAST an, geeignete Abklärungen vorzunehmen, falls sie Zweifel an der Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls hat. Werden mehr Tage oder Arbeitsnehmende gemeldet, als für die Arbeits- bzw. Baustelle gerechtfertigt erscheint, liegt im entsprechenden Ausmass kein anrechenbarer wetterbedingter Arbeitsausfall vor (C2).

Wenn anhand der betrieblichen Unterlagen die Arbeits- bzw. Baustelle oder die angegebene Dauer der Auftragserfüllung mit der geltend gemachten Anzahl Mitarbeitenden nicht plausibel erscheint, hat die KAST vom Betrieb mit Einschreiben zusätzliche Unterlagen einzufordern. Kommt der Betrieb, der Leistungen beansprucht, seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die KAST aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Sie muss den Betrieb vorher schriftlich mahnen, auf die möglichen Rechtsfolgen hinweisen und ihm eine angemessene Bedenkzeit einräumen (vgl. Art. 28, Art. 40 und Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Insbesondere in folgenden Fällen sind Zweifel an der Anrechenbarkeit des geltend gemachten Arbeitsausfalls angezeigt:

- Es liegen keine oder nicht ausreichende Dokumente für die Glaubhaftmachung der Existenz der Baustelle vor. Konkrete Angaben über die Baustelle sind z. B. anhand der Auftragsbestätigung, des Werkvertrages, des aktuellen Bauprogramms, einer Bestätigung der Bauherrschaft, des Auftraggebers/der Auftraggeberin, der Bauleitung oder anhand von Rechnungen zu belegen. Es ist denkbar, dass die Glaubhaftmachung der Existenz der Baustelle u. a. anhand von Fotos dokumentiert werden kann.
- Das gemeldete Auftragsvolumen steht in keiner Relation zu den im Formular «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» in der Frage 5 aufgeführten Anzahl Arbeitstagen und Anzahl Arbeitnehmenden.

- Es liegen Anhaltspunkte vor, dass z. B. die gemeldeten Baustellen bereits fertiggestellt oder auf einen anderen Zeitpunkt geplant sind, oder dass eine andere Unternehmung für die Ausführung derselben Arbeiten beauftragt worden ist.

Für Subunternehmen, welche ein Gesuch um SWE einreichen, gelten die gleichen Voraussetzungen für die Prüfung der Frage 5 des Formulars «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall».

⇒ Beispiele

- Im Januar 2018 meldet der Betrieb für eine am 1. September 2017 begonnene Baustelle erstmals einen wetterbedingten Arbeitsausfall von 20 Tagen für 7 Mitarbeitende. Aus dem der Meldung beigelegten Werkvertrag ergibt sich, dass der Bau bereits Mitte November 2017 hätte fertiggestellt werden sollen. Um die Existenz der Baustelle zu verifizieren, sind vom Betrieb weitere Unterlagen einzufordern.
- Ein Betrieb hatte gemäss Werkvertrag ab dem 3. Januar 2018 Gipsarbeiten am Gebäude X zu verrichten. Die Arbeiten sollten mit 5 Mitarbeitenden innert 25 Tagen abgeschlossen werden. Wegen schlechter Witterung konnte im Januar 2018 nicht gearbeitet werden, so dass für 21 Tage SWE gemeldet und genehmigt wurde. Im Februar 2018 kamen die Mitarbeitenden nachweislich auf der Baustelle Y zum Einsatz und es musste daher kein wetterbedingter Arbeitsausfall gemeldet werden. Im März 2018 hätten die Gipsarbeiten am Gebäude X wieder aufgenommen werden sollen. Die Arbeiten konnten aber wegen anhaltend tiefen Temperaturen nicht vorgenommen werden. Anrechenbar ist aber nur noch der Arbeitsausfall der ersten 4 Tage, da während 21 Tagen im Januar 2018 bereits SWE bezogen wurde. Danach ist nicht mehr ausschliesslich die Witterung für den Arbeitsausfall verantwortlich, sondern auch das Fehlen von weiteren Aufträgen, bei welchen die Mitarbeitenden eingesetzt werden könnten.
- Ein Betrieb meldet der kantonalen Amtsstelle, dass zur Fertigstellung der Bauarbeiten beim Einsatz von 6 Mitarbeitenden 32 Tage benötigt würden. Im Werkvertrag ist eine Auftragssumme von CHF 20 400 vereinbart. Der Arbeitgeber meldet, dass im gesamten Januar 2018 nicht gearbeitet werden konnte, so dass der Arbeitsausfall 20 Tage betrage. Aufgrund der vereinbarten Auftragssumme ist der Einsatz von 6 Mitarbeitenden während eines ganzen Monats für die Fertigstellung der Arbeiten nicht realistisch. Pro Mitarbeitenden würden nämlich durch diesen Auftrag lediglich CHF 3 400 erwirtschaftet. Somit könnten selbst die Lohnkosten nicht gedeckt werden, geschweige denn von den Materialkosten und den Auslagen für den Einsatz von Maschinen. Die KAST hat vom Betrieb weitere Unterlagen einzufordern. Der Betrieb hat glaubhaft darzulegen, an wie vielen Tagen im Januar tatsächlich Arbeiten hätten ausgeführt werden sollen. ↓

G10 Hält die kantonale Amtsstelle eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt, erhebt sie durch Verfügung vollumfänglich oder teilweise Einspruch gegen die Auszahlung von SWE. Auch wenn kein Einspruch erhoben wird, hat der Entscheid in Form einer Verfügung zu erfolgen.

Die kantonale Amtsstelle muss die Verfügung dem Arbeitgeber und dem SECO unter Beilage der Gesuchsunterlagen eröffnen (Art. 128a AVIV). Die Ablage im DMS-Posteingang gilt als Eröffnung.

G11 Die kantonale Amtsstelle hat der vom Arbeitgeber gewählten Arbeitslosenkasse eine Kopie ihres Entscheides zuzustellen. Die Arbeitslosenkasse überprüft alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen und die rechnerischen Vorgänge (J1).

- G12** Gegen den Entscheid der kantonalen Amtsstelle können der Arbeitgeber und das SECO innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet. Gegen den Einspracheentscheid können der Arbeitgeber und das SECO beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erheben (Art. 34, 52 und 56 ATSG).
- G13** Erhebt die kantonale Amtsstelle Einspruch gegen die Auszahlung von SWE oder fällt sie in der Folge einen negativen Einspracheentscheid, hat sie sowohl in der Verfügung als auch im Einspracheentscheid den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass trotz des hängigen Rechtsmittelverfahrens die SWE innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden muss, ansonsten - unabhängig vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens - der Anspruch auf SWE verwirkt ist.